

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Wolfgang Albers (LINKE)**

vom 05. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2014) und **Antwort**

#### Universitätsmedizingesetz und BIG

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welcher Weise und durch wen wurde das im Dezember 2005 in Kraft getretene Universitätsmedizingesetz bisher evaluiert und welche Ergebnisse liegen hierzu vor?

Zu 1.: Eine externe Evaluation des Berliner Universitätsmedizingesetzes ist bisher nicht durchgeführt worden.

2. Wie schätzt der Senat die mit dem Universitätsmedizingesetz für die Charité - Universitätsmedizin Berlin geschaffenen Leitungs- und Gremienstrukturen ein und welchen Veränderungsbedarf sieht er gegebenenfalls?

Zu 2.: Der Senat ist der Auffassung, dass sich die Leitungs- und Gremienstrukturen grundsätzlich bewährt haben. Gleichwohl wird der Senat auch diese Strukturen unter Berücksichtigung aktuell eingetretener Entwicklungen evaluieren und erforderliche Änderungen aufzeigen.

3. Wann, aus welchen Gründen und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der ärztliche Direktor, der nach § 16 Universitätsmedizingesetz nur der Klinikumsleitung angehört, in den Vorstand (nach § 12) kooptiert?

Zu 3.: Der Ärztliche Direktor gehört wie die anderen Mitglieder der Klinikumsleitung sowie der Fakultätsleitung dem sog. erweiterten Vorstand nach § 12 Abs. 2 des Berliner Universitätsmedizingesetzes mit beratender Stimme an. In bedeutungsvollen Angelegenheiten der Krankenversorgung wird der Ärztliche Direktor vom 3er-Vorstand (§ 12 Abs. 1 Berliner Universitätsmedizingesetz) in die Entscheidungsfindung einbezogen.

4. Beabsichtigt der Senat eine Änderung des Universitätsmedizingesetzes hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes und gegebenenfalls weiterer Leitungs- und Gremienstrukturen und wenn ja, welche?

Zu 4.: Konkrete Entscheidungen über mögliche Veränderungen sind noch nicht getroffen worden.

5. Welche Position vertritt der Senat zur Einbeziehung der Pflegedirektorin oder des Pflegedirektors in den Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin und wie begründet er diese?

Zu 5.: Bei der Errichtung der Charité - Universitätsmedizin Berlin in 2003 wurde entschieden, dass die Position der Pflegedirektion nicht dem engeren Vorstand wie zuvor in den Klinikumsvorständen der fusionierten Einrichtungen der Freien Universität Berlin und Humboldt-Universität zu Berlin, sondern als Mitglied der Klinikumsleitung dem sog. erweiterten Vorstand angehört. Es bestand bisher für den Senat kein Anlass zu Änderungen, da die Pflegedirektorin wie alle Mitglieder der Klinikumsleitung und der Fakultätsleitung an den Entscheidungsprozessen in angemessener Weise beteiligt ist.

6. Sieht der Senat eine Notwendigkeit zur Änderung des Universitätsmedizingesetzes, die sich aus der Errichtung des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG) ergibt und wenn ja, welche?

Zu 6.: Es ist geplant, zur Errichtung des Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG) ein Artikelgesetz zu erlassen. Notwendige Änderungen des Berliner Universitätsmedizingesetzes und weiterer Berliner Rechtsvorschriften befinden sich zurzeit in der senatsinternen Abstimmung.

Berlin, den 24. März 2014

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Mrz. 2014)